

AUSSCHNITT AUS DER ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG

NR: 184
vom 12.08.2015

Amtliche Bekanntmachungen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ROTH

Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans/Landschaftsplanes der Stadt Roth für den Bereich „Berufsschule“.

Der Rat der Stadt Roth hat mit Beschluss vom 30.06.2015 die 21. Änderung des Flächennutzungsplans-/Landschaftsplans nach § 5 BauGB festgestellt.

Das Gebiet „Berufsschule“ befindet sich im Süden der Stadt Roth, südlich der Brentwoodstraße, nordwestlich der B2, an das Grundstück der Berufsschule Roth angrenzend.

Gegenstand der Änderung ist die Darstellung von Wald und Grünfläche mit Zweckbestimmung Bolzplatz zu Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule, und Gehölzpflanzungen. Der Bolzplatz wurde auf Flur Nr. 324, Gemarkung Beimbrach, verlegt.

Mit Bescheid vom 04.08.2015 Nr. FNP-9-2010 hat das Landratsamt Roth die 21. Änderung des Flächennutzungsplans / Landschaftsplans der Stadt Roth für den Bereich „Berufsschule“ in der Fassung vom 08.04.2015 genehmigt.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplans/Landschaftsplan wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Roth, Bauamt, Allee 9, Zim. 23,

Montag bis Freitag 07.00 – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 13.30 – 17.00 Uhr
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Roth, den 11.08.2015
STADT ROTH

Ralph Edelhäußer
Erster Bürgermeister